



Satzung

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Sickinge

Auf Grund der §§ 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sickinge in seiner Sitzung am 12.05.2016 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Sickinge beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die Gemeinde Sickinge verfügt über folgende Dorfgemeinschaftshäuser
in dem OT Apelnstedt (Dorfplatz 8, 38173 Sickinge),
in dem OT Volzum (Steinstr 29, 38173 Sickinge) und
in dem OT Hötzum (Hauptstraße 21, 38173 Sickinge).
in dem OT Sickinge (Kantorweg 1, 38173 Sickinge).
- 2.) Diese Satzung regelt die Vergabe der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) an Dritte (Nutzer) und die Nutzung der DGH, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen sind.
- 3.) Nachfolgend steht der Nutzer gleichbedeutend für die Nutzerin oder einer Mehrzahl von Nutzern.
- 4.) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sickinge und sollen ein Versammlungsort für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sickinge sein. Sie sollen die Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft fördern und unterstützen. Die Räumlichkeiten werden insbesondere für Veranstaltung der Vereine, für die Jugend- und Seniorenarbeit, für die Kommunikation unter den Einwohnerinnen und Einwohnern, für Freizeitgestaltungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Daraus sollte für jeden Nutzer die Verpflichtung erwachsen, die DGH mit ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- 1.) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Sickinge, den gemeindlichen Körperschaften (Gemeinde Sickinge und Samtgemeinde Sickinge), den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien, den Glaubensgemeinschaften, für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2.) Zuständig für die Vermietung der DGH ist der/die Gemeindedirektor/in. Er/sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Zuständigkeit kann auf eine oder mehrere speziell beauftragte Personen übertragen werden.

Die von der Gemeinde Sickte beauftragte Person für das jeweilige DGH übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus.

Während der Nutzungszeit ist der Nutzer voll verantwortlich und Träger des Hausrechts.

- 3.) Jugendliche Personen im Alter von unter 18 Jahren erhalten ein Benutzungsrecht unter der Voraussetzung, dass eine volljährige Person verantwortlich im Sinne der Satzung handelt und haftet.
- 4.) Übungsstunden von Vereinen und Verbänden sind nur unter Leitung eines/einer namhaft gemachten Übungsleiter/in zulässig.

§ 3 Nutzer

- 1.) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Nutzer“ im Sinne dieser Nutzungsordnung.
Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als „Nutzer“ diejenigen, die die Überlassung beantragt haben.
Nutzer aus der Gemeinde Sickte, insbesondere die Gemeinde Sickte und die Samtgemeinde Sickte, werden bei der Vergabe der Räumlichkeiten und der Berücksichtigung von Terminen bevorzugt.
- 2.) Die Überlassung kann aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- 3.) Das Recht aus der Überlassung kann nicht an Dritte übertragen werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
- 4.) Der Nutzer ist verpflichtet, die Weisungen der für die Bereitstellung des DGH zuständige(n) Person(en) zu beachten und die festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen.

§ 4 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Währung der Nutzung der DGH ist der Nutzer für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Rauchverbots sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 5 Vermeidung von Lärmbelästigungen

- 1.) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Das gilt auch nach Schluss der Veranstaltung (Verhalten draußen, unnötiger Lärm durch Autos o.ä.).
- 2.) Für das DGH Hötzum:
Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 22.00 Uhr beendet sein.
Bei genehmigter Nutzung zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) sind Fenster und Türen geschlossen

zu halten. Die Fenster in der östlichen Außenwand des Mehrzweckraumes dürfen während Veranstaltungen aller Art nicht geöffnet werden.

Veranstaltungen auf der Hoffläche müssen bis 18.00 Uhr beendet sein.

Der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine muss bis 22.00 Uhr beendet sein.

Das Parken von PKW auf dem Grundstück ist untersagt.

3.) Für das DGH Sickte:

Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 22.00 Uhr beendet sein.

Der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine muss grundsätzlich bis 22.00 Uhr beendet sein.

Das Parken von PKW auf dem Grundstück ist untersagt. Parkmöglichkeiten gibt es auf dem Gelände des Herrenhauses und im öffentlichen Raum

§ 6 Sauberkeit und Ordnung

- 1.) Der Nutzer ist für die Ordnung im DGH verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder ähnlichem innerhalb des DGH und am Gebäude ist untersagt, da die vorhandenen Aufhängevorrichtungen ausreichen. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Nutzer zu erstatten.
- 2.) Die Zahl der Sitzplätze, die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.
- 3.) Der Nutzer ist verpflichtet, das DGH, die Anlagen und Geräte sowie Einrichtungs- u. Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzung über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer von der Gemeinde Sickte beauftragten oder einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden. Der Nutzer hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.
- 4.) Verschmutzungen sind zu vermeiden. Das DGH ist gelüftet und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben.
- 5.) Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht, die Heizkörper abgestellt sowie Fenster und Türen (insbesondere die Haustür) verschlossen werden.

§ 7 Haftung

- 1.) Der/die für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige(n) Person(en) ist/sind verpflichtet, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob die DGH sowie die Einrichtungs- u. Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Bei festgestellten Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem Nutzer die für die Beseitigung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen (über das Nutzungsentgelt hinaus). Zur Begleichung ist ebenfalls die Kautionsheranzuziehen.
- 2.) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sickte im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen und ist verpflichtet, diese Schäden unverzüglich mitzuteilen. Den Nutzer trifft die Beweislast, wenn er sich nachträglich darauf beruft, dass der Schaden schon vor Nutzungsüberlassung bestand. Bei Vereinbarung einer privaten Nutzung ist eine

angemessene Schadenshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

- 3.) Die Gemeinde Sickte haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Dritten im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken oder mitgeführten Wertgegenständen. Soweit von Dritten Schadensersatzansprüche gegen die Nutzer geltend gemacht werden, stellt dieser die Gemeinde Sickte von deren Ansprüchen frei.

§ 8 Kautio

Der Nutzer hat bei einmaliger Nutzung des DGH zusammen mit dem Nutzungsentgelt eine Kautio gem. der Gebührenordnung zu entrichten. Diese ist gegebenenfalls auf den eventuellen zu leistenden Schadenersatz anzurechnen. Die volle oder verbleibende Kautio wird unverzüglich nach Ende der Veranstaltung per Überweisung erstattet.

§ 9 Nutzungsentgelt

- 1.) Die DGH werden für regelmäßige Veranstaltungen der Vereine und Gruppierungen aus dem Bereich der Gemeinde und der Samtgemeinde Sickte sowie Sitzungen von Gremien der Gemeinde und der Samtgemeinde Sickte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.) Für private und sonstige Veranstaltungen werden die DGH gegen ein Nutzungsentgelt überlassen, soweit nicht andere vertragliche Regelungen getroffen worden sind. Die Höhe des Nutzungsentgelts regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sickte.
- 3.) Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zusammen mit der Kautio zu entrichten.

§ 10 Bewirtschaftung

Die Dorfgemeinschaftshäuser haben keine eigene Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.05.2016 vom Rat der Gemeinde Sickte beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzungen Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Sickte vom 22.07.2015 außer Kraft.

Sickte, den

25. JULI 2016


Deitmar
Bürgermeister




Eickmann-Riedel
Gemeindedirektorin